

Satzung über die Benutzung des Schlossbades Heroldsberg

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) am 30.04.2001, 1. Änderungssatzung vom 10.07.2003, 2. Änderungssatzung vom 03.12.2013, 3. Änderungssatzung vom 07.03.2017 erlässt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt Heroldsberg betreibt und unterhält das Schlossbad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Verbindlichkeit der Ordnungsvorschriften

- (1) Die in dieser Satzung enthaltenen Ordnungsvorschriften dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schlossbad.
- (2) Diese Ordnungsvorschriften sind für alle Badegäste verbindlich. Mit der Entrichtung der Eintrittsgebühr unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Das Schlossbad steht während der Betriebs- und Öffnungszeit jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Von der Benutzung des Schlossbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der

jeweils geltenden Fassung oder

- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, wobei im Zweifelsfall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden kann,

b) mit Ungeziefer behaftete Personen,

c) betrunkene Personen sowie

d) Personen, die Tiere mitführen.

- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung des Schlossbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder der geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes Heroldsberg innerhalb des Badgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.

§ 4 Benutzung durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Schlossbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Heroldsberg, insbesondere des Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Schlossbades durch die jeweiligen Personengruppen durch Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 5 Betriebszeit, Öffnungszeit

- (1) Die Betriebszeit des Schlossbades wird jährlich von der Verwaltung festgelegt und

bekanntgemacht.

- (2) In den Monaten Mai bis einschließlich August ist das Schlossbad täglich in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr und im September von 9:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Änderungen bleiben vorbehalten.
- (3) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit die Schwimmbecken zu verlassen. Die Sanitärräume und die Liegewiesen sind rechtzeitig zu verlassen, damit das Schlossbad pünktlich geschlossen werden kann.
- (4) Der Markt Heroldsberg kann aus zwingenden Gründen das Schlossbad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
 - a) bei Überfüllung des Schlossbades,
 - b) bei unpassender Witterung (z.B. hinsichtlich Temperatur, Bewölkung, Niederschläge, Windverhältnisse),
 - c) zur Wasserreinigung und
 - d) bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine entsprechende Entziehung erforderlich machen.

§ 6 Aufbewahrung von Kleidung und anderen Gegenständen

- (1) Die Benutzung der Garderobenschränke in der Umkleidehalle steht jedem Badegast frei.
- (2) Der Badegast erhält gegen Einwurf von 1,00 € einen Schrankschlüssel. Der Betrag wird bei Rückgabe des Schrankschlüssels wieder erstattet.
- (3) Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen. Die Aushändigung des Inhaltes des Garderobenschrankes erfolgt in diesem Falle nur nach eingehender Prüfung.
- (4) Der verlorengegangene Schrankschlüssel ist durch Zahlung des Wiederbeschaffungspreises zu ersetzen.

§ 7 Bekleidung

- (1) Die Benutzung des Schlossbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- (2) Zum Umkleiden sind die zur Verfügung stehenden Kabinen zu benutzen. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 8 Verhalten im Schlossbad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Bei der Benutzung von Radiogeräten, Handys, CD-Spielern und ähnlichen Geräten ist das Ruhebedürfnis der anderen Badegäste besonders zu beachten.
- (2) Die Einrichtungen des Schlossbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind untersagt und verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind untersagt
 - a) das Verunreinigen der Schwimmbecken, des Badewassers und des Badgeländes, z. B. durch Ausspucken oder Kaugummis,
 - b) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall außerhalb der vorgesehenen Behältnisse,
 - c) Ballspiele ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals, wobei grundsätzlich nur leichte Gummi- oder Kunststoffbälle zugelassen sind,
 - d) die missbräuchliche Verwendung oder Beschädigung der vorhandenen Rettungsgeräte,
 - e) das Rauchen im gesamten Schlossbadgelände, ausgenommen im Kioskbereich,
 - f) das Umkleiden außerhalb der hierfür bestimmten Kabinen,
 - g) das Mitbringen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards o. ä. Geräten auf das Badgelände und

h) das Aufstellen von Zelten im Badgelände,

i) Fotografieren von anderen Personen ohne ihr Einverständnis.

§ 9 Benutzung der Schwimmbecken

- (1) Die Schwimmbecken dürfen nur nach einer gründlichen Körperreinigung und Benutzung der hierfür bestimmten Duschen und Durchschreitebecken betreten werden.
- (2) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Kinder sind von den beaufsichtigenden Personen auf die Gefahren hinzuweisen und von den entsprechenden Becken fernzuhalten. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.
- (3) Die Sprunganlage darf nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben ist. Sie darf nur von Schwimmern benutzt werden. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Das Schwimmen im Sprungbecken ist bei Sprungbetrieb nicht erlaubt.
- (4) Die Wasserrutsche darf nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben ist. Der Benutzer hat sich vor dem Rutschen zu vergewissern, dass die Rutsche und der Auslaufbereich frei sind.
Kinder unter 8 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten (oder Erwachsenen) rutschen.
- (5) Es ist untersagt,
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder mit Wasser zu bespritzen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand aus in die Schwimmbecken zu springen,
 - c) an den Einstiegsleitern, Absperrungen, Barrieren u. ä. zu turnen und
 - d) in den Schwimmbecken Badeschuhe, Luftmatratzen und ähnliche Schwimmhilfen zu benutzen.
- (6) Im Erlebnisbecken können aufblasbare Reifen, Tiere, Luftmatratzen etc. untersagt werden.

§ 10 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen die Sicherheit und Ordnung, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich oder wiederholt verstoßen, können durch das Aufsichtspersonal unverzüglich aus dem Schlossbad verwiesen werden. Sie können gegebenenfalls in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfe bzw. Fachangestellter für Bäderbetriebe übt das Hausrecht im Schlossbad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung des Schlossbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Badegastes, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Aufsichtspersonals und des Marktes Heroldsberg zu beachten hat.
- (2) Der Markt Heroldsberg haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Schlossbades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Heroldsberg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Heroldsberg nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden oder die aus Eigenverschulden des Badegastes, infolge höherer Gewalt oder aus Umständen, die der Markt Heroldsberg nicht zu vertreten hat, entstehen.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal oder der Verwaltung stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer

- a) ohne Genehmigung des Marktes Heroldsberg innerhalb des Badgeländes Druckschriften verteilt oder vertreibt, Waren feilbietet oder gewerbliche Leistungen anbietet oder ausführt (§ 3 Abs. 4),
- b) Badekleidung in den Schwimmbecken auswäscht (§ 7 Abs. 2 Satz 2),
- c) den Verboten des § 8 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 9 Abs. 1 die Schwimmbecken ohne vorhergehende Körperreinigung benutzt,
- e) den Verboten des § 9 Abs. 5 Buchstaben a) bis d) zuwiderhandelt oder
- f) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht unverzüglich Folge leistet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.